

Bürgermeisteramt der  
Stadt Endingen am Kaiserstuhl

# **S T A D T B I L D S A T Z U N G**

## **für die historische Altstadt von**

# **ENDINGEN**

(Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Schutz der Altstadt von Endingen)

## Inhalt der Endinger Stadtbildsatzung

- § 1 Präambel der Stadtbildsatzung
- § 2 Geltungsbereich der Stadtbildsatzung
- § 3 Allgemeine Anforderungen der Stadtbildsatzung
- § 4 Erhaltung der historischen Gebäude
- § 5 Erhaltung wertvoller charakteristischer Stadtelemente
- § 6 Dachlandschaft und Dachdeckung
- § 7 Dachaufbauten und Öffnungen
- § 8 Baukörper
- § 9 Außenwände
- § 10 Beläge und Pflaster
- § 11 Farbgestaltung
- § 12 Fenster
- § 13 Schaufenster
- § 14 Türen, Tore und Vordächer
- § 15 Einfriedungen
- § 16 Antennen, Solar- und Photovoltaik-Anlagen
- § 17 Markisen
- § 18 Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen
- § 19 Ausnahmen und Befreiungen
- § 20 Kenntnissgabe
- § 21 Beratung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

## **§ 1** **Präambel der Stadtbildsatzung**

Das Stadtbild von Endingen wird maßgeblich geprägt von seiner historischen Altstadt. Sie macht Endingens Attraktivität und Charme aus. Oberstes Ziel der vorliegenden Stadtbildsatzung ist es daher, das historische Stadtbild zu schützen, zu erhalten und wo es möglich ist wiederherzustellen. Dieses anspruchsvolle Ziel kann nur in enger Zusammenarbeit und im Dialog mit allen Beteiligten erreicht werden. Die Stadtbildsatzung wird nur erfolgreich umgesetzt werden können, wenn das Bewusstsein für den besonderen Wert der historischen Altstadt Endingens bei allen Bürgern verankert ist. Aufgrund von § 74 Abs. 1 LBO vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760), in Verbindung mit § 4 der GemO von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Endingen am 01.10.2003 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 2** **Geltungsbereich der Stadtbildsatzung**

Der räumliche Geltungsbereich der Stadtbildsatzung umfasst die historische Altstadt von Endingen, die durch den Verlauf der alten Stadtmauer begrenzt wird. Der räumliche Geltungsbereich wird umgrenzt durch folgende Straßen:

Am langen Buck, Konrad-Adenauer-Straße, Bahlinger Weg (Teil), Ringstraße, Rempartstraße, Eisenbahnstraße (L 113 bis Rempartstraße).

Dieser Geltungsbereich wird in zwei Zonen mit unterschiedlichen Anforderungen aufgeteilt. Zone 1 umfasst den engeren Bereich um den Marktplatz, die Hauptstraße, den Adelshof, die Dielenmarktstraße, die Ritterstraße, den Hauserplatz, die Peterskirche, die Martinskirche, Auf dem Hof, den Venusberg, Gaiswasser und die Totenkinzig, Zone 2 alle übrigen Stadtgebiete innerhalb des Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich und die Zonenaufteilung sind im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1500) farbig gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen haben bei voneinander abweichenden Vorschriften die Festsetzungen in der Stadtbildsatzung Vorrang.

### § 3

#### **Allgemeine Anforderungen der Stadtbildsatzung**

Bauliche Veränderungen im Bereich der historischen Altstadt sind so vorzunehmen, dass sie sich nach Maßstab, Form, Farbe, Material und Gliederung der Umgebung anpassen. Sie dürfen das Erscheinungsbild und den Charakter der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen. Dabei ist auf Anlagen von geschichtlicher, kulturhistorischer, kultureller und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen. Die kulturell bedeutsame Gesamtheit des historischen Stadtkerns von Endingen, besonders im Marktplatzbereich, ist zu sichern.

Die durch Knicke, Vor- und Rücksprünge der Hausfronten sowie durch unterschiedliche Traufhöhen, Dachformen und durch die Kopfsteinpflasterung erzeugte Lebendigkeit und Gliederung der Straßen, Plätze und der Dachlandschaft ist zu erhalten.

Im Laufe der Jahre vorgenommene Modernisierungen und "Verbesserungen", die einen offensichtlichen Stilbruch darstellen und das historische Stadtbild von Endingen nachhaltig beeinträchtigen, sind wenn möglich rückzubauen.

Die Eigentümer der baulichen Anlagen werden aufgefordert, diese in einem Zustand zu erhalten, dass sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

### § 4

#### **Erhaltung der historischen Gebäude**

Am 17.08.1964 wurde der historische Stadtkern von Endingen gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz als Gesamtanlage unter Schutz gestellt. Das Ensemble vieler Gebäude von historischem bzw. kulturellem Wert bestimmt maßgeblich Endingens einzigartigen Stadtbildcharakter. Viele Objekte sind in der Liste der denkmalgeschützten Gebäude sowie im Stadtkataster Endingens erfasst. Ihre Erhaltung hat oberste Priorität:

- Königschaffhauser Tor
- Neues Rathaus
- Altes Rathaus
- Kornhalle
- Üsenberger Hof
- St. Martinskirche
- Kaplanei (Pfarrhaus)
- St. Peterskirche
- Beinhaus (Josefsheim), altes Pfarrhaus

sowie zahlreiche historisch wertvolle Privathäuser und Anwesen.

## § 5

### **Erhaltung wertvoller charakteristischer Stadtelemente**

Geschichtlich oder städtebaulich wertvolle Bauteile sowie landschaftlich typische Ausprägungen, die das historische Stadtbild von Endingen und seine Umgebung prägen, sollen erhalten werden.

Dies gilt insbesondere für:

- Brunnen
- Kopfsteinpflaster
- Gässli
- Eingangstrepfen, Kellertreppen bzw. Kellerabgänge
- Türen und Tore
- Tür- und Fensterumrahmungen
- Fensterläden
- Balkone
- Erker und Gaubenformen
- Historische Ausleger und Stechschilder
- Steinmosaik (z.B. Handwerkerzeichen) auf Fußwegen
- Innenhöfe
- Historische Scheunen
- Keller (mehrgeschossige Gewölbekeller)
- Wappen, Konsolenköpfe, Gedenktafeln
- Historische Skulpturen auf Brunnen oder als Fassadenelemente
- Denkmäler
- Stadtmauer
- Stadtgraben

## § 6

### **Dachlandschaft und Dachdeckung**

Die lebendige, vielgestaltige Dachlandschaft in Endingen ist zu erhalten.

Dachform und Dachneigung eines bestehenden Gebäudes sind bei Neu- oder Umbaumaßnahmen in den wesentlichen Merkmalen zu übernehmen.

In Zone 1 sind bei Neubaumaßnahmen nur Satteldächer und Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von mehr als 45° sowie Mansarddächer zulässig. Gebäudeteile bzw. Nebengebäude, die nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, dürfen davon abweichen.

In Zone 2 sind bei Neubaumaßnahmen nur Satteldächer und Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von mehr als 30° sowie Mansarddächer zulässig. Gebäudeteile bzw. Nebengebäude dürfen davon abweichen.

Die Dächer sind in Zone 1 + 2 (gesamtes Satzungsgebiet) mit naturroten Tonziegeln (vorzugsweise Biberschwanzziegel) oder Betonziegeln mit offenporiger, nicht glänzender Oberfläche einzudecken. Tonziegel werden zugelassen, sofern mindestens zehn Dachziegel für die Deckung eines Quadratmeters Dachfläche benötigt werden. Intakte alte Biberschwanzziegel sollten möglichst wieder verwendet werden. Großflächenziegel sind nicht zugelassen.

Es wird empfohlen vor Dacheindeckung dem Bürgermeisteramt Endingen Musterziegel vorzulegen, auf § 21 wird verwiesen.

Bautechnisch bedingte Blechflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und farblich den Dachflächen anzugleichen; vorzugsweise sollte Kupferblech verwendet werden.

## **§ 7** **Dachaufbauten und Öffnungen**

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen in den Zonen 1 und 2 müssen sich die Dachaufbauten und Öffnungen in Anzahl, Grösse und Form in die überlieferte Dachlandschaft einfügen.

1. Als Gaubenformen sind nur zulässig: Schleppegauben, stehende Gauben.
2. Bei Schleppegauben muss eine Mindestdachneigung von 25° eingehalten werden.
3. Dachformen der Gauben: Satteldach, abgewalmtes Satteldach, Bogendach, Schleppdach.
4. Auf einer Dachseite sind max. 2 Gaubenreihen zulässig.
5. Der Abstand von der Traufe muss mind. 0,90 m betragen.
6. Der Abstand von der Dachkante (Ortgang) muss mind. 1,25 m betragen.
7. Der Abstand vom First muss mind. 1,25 m betragen.
8. Die Summe der Gaubenbreiten darf in der ersten Reihe max. 50 % der Trauflänge betragen, in der zweiten Reihe max. 35 %.
9. Der Abstand zwischen den Gauben muss mind. 1,25 m betragen.
10. Der seitliche Dachüberstand der Gaube muss min. 0,20 m betragen.
11. Der Abstand zwischen der unteren Gaubenreihe zur oberen Gaubenreihe muss mind. 0,50 m betragen.
12. Die Gaubenbreite darf max. 2,40 m betragen.
13. Liegende Gauben sind nur zulässig, wenn ihre Ansichtsfläche konstruktiv (Pfostenkonstruktion) in Abschnitte von max. 1,10 m unterteilt wird (Achismaß).
14. Eine Anordnung von Gauben nur im obersten Dachbereich ist unzulässig.
15. Flachdachgauben sind nicht zulässig.
16. Die Wangen der Gauben dürfen verglast sein.
17. Die Gaubenfront darf keine geschlossene Wandfläche aufweisen.
18. Die Höhe der Fenster darf im ersten Dachgeschoss max. 1,50 m betragen.  
Ausnahmsweise kann im zweiten Dachgeschoss von der Festsetzung des § 12, Nr. 1 dieser Satzung abgewichen werden. Im zweiten Dachgeschoss sind quadratische Fenster mit den Außenmaßen max. 1,06 m/1,06 m, mit einer reinen Glasfläche von max. 0,90 m/0,90 m zulässig.

Für den Bau einer Widerkehr wird folgendes festgesetzt:

1. Die Widerkehr ist ein gestaltender Baukörper. Sie kann auf Firsthöhe oder darüber liegen. Eine andere Dachform oder Neigung als die des Hauptdaches ist zulässig. Die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung sind jedoch einzuhalten.

2. Die Fassadenansichtsfläche der Widerkehr darf max. 40 % der zugehörigen Gesamtfassadenfläche (Ansichtsfläche) betragen.
3. Die Widerkehr muss die Traufe unterbrechen.
4. Die Widerkehr darf eine max. Breite von 40 % der Trauflänge haben.
5. Die Widerkehr darf max. 0,50 m aus der Hausfassade herausragen. Im rückwärtigen Bereich können Wiederkehren, die nicht vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, bis zu 3 m herausragen.

Für Fenster gilt:

1. Liegende Dachfenster und Dacheinschnitte sind in Zone 1 nur dort zulässig, wo sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.
2. In Zone 2 darf die Gesamtfläche der liegenden Dachfenster im vom öffentlichen Straßenraum sichtbaren Bereich 3 % der Gesamtdachfläche nicht überschreiten.
3. In Zone 2 darf die Größe der einzelnen Dachfenster im vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Bereich max. 0,5 m<sup>2</sup> Lichtfläche betragen.
4. Zusammenhängende Flächen aus liegenden Dachfenstern sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßebereich aus sichtbar sind.
5. Verwahrungen und Eindeckrahmen von Dachfenstern sind der Dachfarbe anzupassen.
6. Die Festsetzungen des § 12 dieser Satzung (Fenster) sind zu beachten.

Für Kamine gilt:

1. Kamine sind möglichst nahe am First über Dach zu führen.
2. Kamine müssen in Sichtmauerwerk, verputzt oder mit Kupferblech verkleidet ausgeführt werden.
3. Kamine mit glänzender Oberfläche sind nur im vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbaren Bereich zulässig.
4. Kaminabdeckungen haben sich an den ortsüblichen historischen Beispielen zu orientieren.
5. Metallkamine (Edelstahl) sind farblich der Dachdeckung anzugleichen.

Auf die Schema-Zeichnungen zu § 7 wird hingewiesen.

## **§ 8** **Baukörper**

Die Stellung, Breite, Höhe und Gliederung der vorhandenen Baukörper sollte erhalten bleiben.

1. Neubauten müssen sich in der Stellung, Breite, Höhe und Gliederung in die Gesamtheit der Nachbargebäude einfügen.
2. Giebel- und Firstversätze sowie unterschiedliche Dachneigungen sind erwünscht.

3. Die Abgrenzung der historischen Parzellen muss auch bei Neu- und Umbaumaßnahmen erkennbar sein.
4. Die Fassade ist als Lochfassade auszuführen.
5. Die Ablesbarkeit der alten Stadtmauer und des Stadtgrabens ist zu erhalten.
6. Der Verlauf der Stadtmauer muss auch in den Gebäudefassaden erkennbar bleiben.
7. Die Stadtmauer darf nicht mit Gebäuden oder Gebäudeteilen überbaut werden.
8. Die Bebauung der Grabenzone richtet sich nach den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen. Es wird empfohlen die unten aufgeführten und im Lageplan dargestellten Grundstücke von jeglicher Bebauung freizuhalten.  
Grabenzone: (Flst.Nr. 81/1 nördl. u. südl. Teil, Flst.Nr. 84, 85, 383, 13862, 13864, 13865, 13866, 13869, 1118/2 Parkplatz, 398, 394/1, 609/2, 609/1, 608, 607, 606, 589 östl. Teil, 605/2, 604/1, 831 südl. Teil angrenzend an das Grundstück Flst.Nr. 604 bis bestehende Garage, 31/2, 754/2, 31/1, Teile des Grundstücks Flst.Nr. 31 angrenzend an die Rempartstraße, 18 östl. Teil, 18/1 Teilfläche angrenzend an die Rempartstraße), Flst.Nr. 13870, 595 und 605/1.

## **§ 9** **Außenwände**

Das Straßenbild von Eendingen wird wesentlich von der Gestaltung der Fassaden bestimmt.

1. Außenwandflächen sind mit Putz zu versehen, zulässig auch in Verbindung mit Holz und Naturstein.
2. An historischen Gebäuden ist ein geschlammter, feinkörniger, unebener Putz aufzubringen.
3. Verkleidungen, keramische Platten sowie Wetterschutzverkleidungen sind nicht gestattet.
4. Vorhandenes Sichtfachwerk ist zu erhalten.
5. Früheres Sichtfachwerk sollte möglichst freigelegt werden.
6. Fachwerk bei Um- und Neubauten ist in zimmermannsmäßiger massiver Konstruktion einzubauen. Das Fachwerk muss ein ganzes Geschoss umfassen. Der Einbau nur in Teilbereichen ist unzulässig. Historische Vorbilder müssen beachtet werden.
7. Die Fassade ist als Lochfassade auszuführen.

## **§ 10** **Beläge und Pflaster**

Die historischen Bodenbeläge von privaten Straßen, Plätzen, Wegen und Höfen sind nach Möglichkeit zu erhalten.

1. Bei Neuanlage von privaten Straßen, Plätzen, Wegen und Höfen sind vorzugsweise Natursteine zu verwenden.



2. Durchgehende Befestigungen mit Bitumen- und Zementbelägen oder Standard-Betonsteinen (Verbundpflaster) sind nicht zulässig. Es wird empfohlen die Verlegung von hochwertigen Betonpflastersteine mit behandelter Oberfläche, mit der Stadt Endingen abzustimmen.
3. Bei der Gestaltung von gebäudenahen Flächen und Innenhöfen ist auf die gestalterische Einheit von Bausubstanz und Freiflächen zu achten.
4. Die Stadt Endingen verpflichtet sich, beim Ausbau der öffentlichen Straßen, Plätze, Wege und Höfe die o.g. Punkte zu beachten.

## **§ 11** **Farbgestaltung**

Die Farbgestaltung der Gebäudefassaden prägt den Einzelhauscharakter und das Gesamtstraßenbild.

Bei Farbgebungen im Zuge von Neu- und Umbaumaßnahmen sowie bei Pflege vorhandener Gebäude ist besondere Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Ensembles der Häuser zu nehmen.

1. Die einzelnen Baukörper müssen farblich voneinander abgesetzt und auf ihre Umgebung abgestimmt sein.
2. Ein historischer Befund hat bei der Farbgebung Vorrang.
3. Es wird empfohlen die Farbgebung mit dem Bürgermeisteramt Endingen anhand von vorgelegten oder auf der Hausfassade angebrachten Farbmustern abzustimmen.

## **§ 12** **Fenster**

Anzahl, Größe und Anordnung von Fenstern sind zu erhalten, wenn sie dem historischen Ortsbild entsprechen.

Für Neu- und Umbaumaßnahmen gilt:

1. Fensteröffnungen sind als stehende Rechtecke auszubilden, die sich in die altstadt-typische Kleinteiligkeit der Fassaden einpassen (Lochfassade).
2. Fenster dürfen nicht in eloxiertem oder blankem Metall ausgeführt werden. Sie sind in einer holzvergleichbaren Oberflächenoptik herzustellen.
3. Fenster sind mehrflügelig auszubilden. Glasflächen von mehr als 0,50 qm sind in Zone 1 durch konstruktive Sprossen zu unterteilen, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.
4. Glasbausteine sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind (Ausnahme: Brandschutzanforderungen).
5. Verspiegelte Glasflächen sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.
6. Fensterläden sind zu erhalten, fehlende möglichst wieder anzubringen.
7. Bei Baudenkmälern sind Rollläden nicht zulässig.

8. Bei Altbauten sind in Zone 1 Rollläden nur zulässig, wenn die Rollladenkästen verdeckt angebracht sind.
9. In Zone 1 werden bei Neubauten Fenstergewände empfohlen. Sie müssen farblich abgesetzt sein oder aus Naturstein (vorzugsweise Sandstein) bestehen.
10. Bestehende Fenstergewände sind zu erhalten.
11. In Zone 1 muss der Anstrich der Fenster deckend erfolgen. Es wird empfohlen die Farbgebung mit dem Bürgermeisteramt Eendingen abzustimmen.

### **§ 13** **Schaufenster**

1. Schaufenster sind der Maßstäblichkeit des gesamten Gebäudes anzupassen.
2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen Brüstungen und Sockel aufweisen.
3. Schaufenster sind im stehenden Format auszuführen.
4. Die Sockelhöhe muss mind. 0,60 m betragen.
5. Schaufenster sollen Fenstergewände aufweisen. Sie müssen farblich abgesetzt sein oder aus Naturstein (vorzugsweise Sandstein) bestehen.
6. Schaufenster sind als Lochfassade herzustellen, die max. Breite der Schaufenster wird auf 2 m festgesetzt.
7. Der seitliche Abstand zu den Nachbargebäuden und zwischen den einzelnen Schaufenstern muss mind. 0,50 m betragen.
8. Die Glasflächen sind hinter der Fassadenleibung anzubringen.
9. Hinter Arkaden können Schaufenster auch größer ausgebildet werden (keine Lochfassade).
10. Schaufenster dürfen nicht in eloxiertem oder blankem Metall ausgeführt werden. Sie sind farblich anzupassen und in einer holzvergleichbaren Oberflächenoptik herzustellen.

### **§ 14** **Türen, Tore und Vordächer**

1. Historische Hoftore, Keller- und Hauseingangstüren sind in Form und Farbe zu erhalten.
2. Hauseingangstüren sind in einer holzvergleichbaren Oberflächenoptik herzustellen.
3. Neue Hoftore, Kellertore, Garagentore und Türen sind in Form, Größe und Gliederung an vorhandene anzugleichen.
4. Neue Hoftore, Kellertore und Garagentore sind in Holz auszuführen, mit Holz verdeckte Metallrahmenkonstruktionen sind zulässig.
5. Hoftore, Kellertore, Garagentore und die Rahmenkonstruktion sind deckend zu streichen.
6. Vordächer sind in leichter, zurückhaltender Bauweise auszuführen.
7. Für Vordächer dürfen keine glänzenden Materialien verwendet werden.
8. An historischen Gebäuden sind Vordächer unzulässig.

Es wird empfohlen vor Anbringung eines Vordaches einen Entwurf mit Angabe der Materialien beim Bürgermeisteramt zur Kenntnissgabe vorzulegen. Im übrigen wird auf § 20 Kenntnissgabe verwiesen.

## **§ 15** **Einfriedungen**

Vorhandene Einfriedungen sind entsprechend ihrer historischen Eigenart und Form zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Einfriedungsmauern sind zu verputzen, soweit es sich nicht um historisches Sichtmauerwerk handelt.

Die Höhe von neuen Einfriedungen darf 2 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist Oberkante Gehweg bzw. wo kein Gehweg vorhanden ist, Oberkante Straße. Zulässig sind:

- Natursteinmauern
- Verputzte Mauern
- Ziegel-, Beton- oder Sandsteinabdeckungen
- Holzlattenzäune (senkrechte Latten)
- Handwerklich gefertigte Metallzäune, gedeckt gestrichen
- Hecken im Sinne des Nachbarrechts (Hainbuche, Liguster)

Die Verwendung von Stacheldraht und Maschendraht für Einfriedungen ist nicht zulässig.

## **§ 16** **Antennen, Solar- und Photovoltaik-Anlagen**

1. Außenantennen, Satellitenempfangsanlagen sowie Solar- und Photovoltaik-Anlagen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Sie müssen der Farbe des Daches angepasst werden.
2. Außenantennen, Satellitenempfangsanlagen sowie Solar- und Photovoltaik-Anlagen sind an Baudenkmälern grundsätzlich nicht zulässig.

## **§ 17** **Markisen**

1. Markisen sind in Größe, Form, Farbe und Material den Hausfassaden anzupassen.
2. Markisen sind auf die Breite der Einzelschaufenster zu beschränken.
3. Einzelmakisen dürfen auch breiter als Einzelschaufenster sein.
4. Es wird empfohlen vor Anbringung Muster dem Bürgermeisteramt Eendingen vorzulegen.

## **§ 18** **Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen**

Werbeanlagen:

1. Werbeanlagen sind nur am jeweiligen Ort der Leistung an Gebäuden zulässig.
2. Als Werbeanlagen sollen bevorzugt schmiedeeiserne Ausleger (Stechschilder) verwendet werden.
3. Werbung an Gebäuden darf aus aufgemalten oder aufgesetzten Einzelbuchstaben bestehen.
4. Die aufgemalten Einzelbuchstaben oder aufgesetzten Einzelbuchstaben dürfen eine max. Höhe von 0,45 m haben.
5. Der Schriftzug ist direkt auf die Wand aufzubringen und hat sich in Form und Farbe in die Fassadengliederung einzupassen.
6. Bei der Anbringung von Schriften oder Einzelbuchstaben sind typographische Grundsätze sowie die Wirkung des Schriftbildes in der Gesamtfassade zu beachten.
7. Es dürfen keine grellen Farben verwendet werden. Die Farbanstriche sind dem Gebäudehintergrund anzupassen.
8. Die Einzelbuchstaben dürfen nicht hinterleuchtet werden, zulässig ist nur eine Anstrahlung des Schriftzuges oder der Einzelbuchstaben.
9. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
10. Werbeanlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.
11. Werbung mit Fahnen, Flaggen und Transparenten ist unzulässig. Ausnahmsweise können Fahnen, Flaggen und Transparente aus besonderem Anlass zeitlich begrenzt zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung erteilt das Bürgermeisteramt Eendingen. Ausgenommen sind Brauchtums- oder kirchliche Veranstaltungen
12. Schaufenster sollen nicht mit Werbung beklebt werden. In keinem Fall darf die verklebte Fläche mehr als 1/5 der gesamten Schaufensterfläche pro Schaufenster betragen.
13. Es wird empfohlen vor Anbringung einer Werbeanlage beim Bürgermeisteramt Eendingen einen Entwurf einzureichen. Im übrigen wird auf § 20 Kenntnissgabe verwiesen.

Automaten und Schaukästen:

1. Automaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen, Passagen und als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig.
2. Es wird empfohlen den Standort für die Anbringung von Automaten und Schaukästen mit dem Bürgermeisteramt Eendingen abzustimmen.

## **§ 19** **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gelten die Vorschriften des § 56 LBO

## **§ 20** **Kenntnisgabe**

Nachstehende Vorhaben bedürfen vor Beginn der Maßnahme der Kenntnisgabe nach § 51 LBO an das Bürgermeisteramt Endingen und werden im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens geprüft:

1. Alle Veränderungen der äußeren Gestalt, die das Erscheinungsbild beeinflussen.
2. Die Farbgebung baulicher Anlagen im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung.
3. Die Freilegung von Bauteilen (Fachwerk, Tür- und Fensterumrahmungen), ausgenommen sind reine Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten.
4. Der Abbruch von sämtlichen baulichen Anlagen.
5. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaik-Anlagen.
6. Das Anbringen von Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen.
7. Das Anbringen von Markisen.
8. Errichtung von Stützmauern, Einfassungsmauern und Einfriedungen.
9. Ausgrabungen und Aufschüttungen.
10. Das Anbringen von Vordächern.

Zu einigen der o. g. Vorhaben sind außerdem denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich.

## **§ 21** **Beratung**

Vor jeder Vornahme baulicher Veränderungen, insbesondere der Veränderung der Fassadengestalt, der Werkstoffe und Bestandteile von Fassadenelementen und der Farbgebung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie vor der Anbringung von Werbeanlagen, Automaten und Satellitenempfangsanlagen etc. im Geltungsbereich dieser Satzung sollte sich der Bauherr durch das Bürgermeisteramt, das Landratsamt und das Landesdenkmalamt beraten lassen. Die Beratung ist gebührenfrei.

## **§ 22** **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Stadtbildsatzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden.

## **§ 23** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Endingen, den 03.11.2003

Hans-Joachim Schwarz  
Bürgermeister

### **Anhang zur Stadtbildsatzung:**

Ergänzend zu dem § 4 und § 5 dieser Satzung hat auch die Erhaltung folgender denkmalgeschützter Gebäude, sowie landschaftlich typische Ausprägungen, die das historische Stadtbild von Endingen und seine Umgebung prägen, oberste Priorität.

- Friedhof
- Evangelische Kirche
- Bahnhof
- Wegkreuze
- Hohlwege
- Marien- und Tannackerbrunnle
- Gus-Zimmermann-Allee
- Erle-Loch